

Landgericht Hamburg

**Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4621
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 28 43 - 3935
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9

Landgericht Hamburg, 324 O 487/11
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Zimmer: B 334

Herrn
Rolf Schälke
Bleickenallee 8
22763 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 487/11

Hamburg, den 20.08.2013

In Sachen
AMARITA Bremerhaven GmbH ./. Schälke, R.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr Schälke,

Sie werden gebeten, das gegen Sie festgesetzte Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,-€

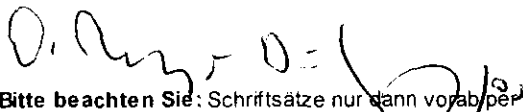
binnen **zwei Wochen** nach Empfang der Rechnung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

Sie werden gebeten, den fälligen Betrag pünktlich auf das Konto der Justizkasse Hamburg unter Angabe der von dort genannten Rechnungsnummer an die Justizkasse Hamburg zu überweisen. Eine gesonderte Mitteilung der Rechnungsnummer der Justizkasse Hamburg kommt in den nächsten Tagen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung ohne weitere Mahnung erfolgen.

Sollte die Beitreibung erfolglos sein, wird die festgesetzte Ordnungshaft vollstreckt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Meyer-Dühring
Justizobersekretär

Bitte beachten Sie: Schriftsätze nur dann vorab per Fax übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

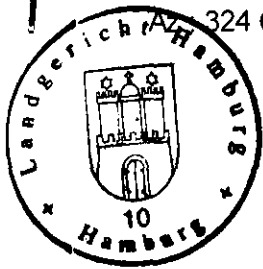
Bankverbindung
Justizkasse Hamburg
Kto.Nr. 200 015 01
bei der Bundesbank
BLZ: 200 000 00

Verkehrsanbindung
Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten
links an der Haupteingangstür

Landgericht Hamburg

324 O 487/11



Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 193/11

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

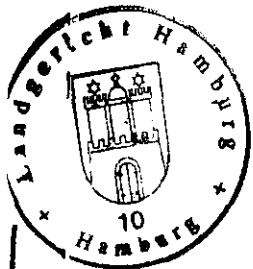
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-426/11

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Link und den Richter am Landgericht Dr. Linke

am 15.08.2013:



- I. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. 9. 2011 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,- Euro, ersatzweise ein Tag Ordnungshaft je 500,- Euro festgesetzt.
- II. Der Schuldner hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von 2.500,- Euro zu tragen.

Gründe

1) Auf Antrag der Gläubigerin ist gegen den Schuldner gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld in der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Höhe zu verhängen, denn dieser hat schuldhaft gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. 9. 2011 verstoßen, durch welchen ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden ist:

im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der "Nordsee-Zeitung" vom 07.05.2011 mit der Überschrift "Pflegerfehler im Amarita?" als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem LG Hamburg Az. 324 o 312/11

durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Verdacht zu verbreiten und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung "AMARITA Bremerhaven" an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

Diesen Verdacht hat der Schuldner nach Zustellung der einstweiligen Verfügung mit seiner geänderten Berichterstattung gem. Anlage G 3 erneut verbreitet. In dieser Berichterstattung hat der Schuldner innerhalb seines Terminberichts bezüglich des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg Az. 324 O 312/11 betreffend den Artikel aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 7. 5. 2011 konkret wiedergegeben, dass ihm durch einstweilige Verfügung untersagt wurde, „durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der Behauptung xxxx xxxx den

Verdacht zu verbreiten und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung "AMARITA Bremerhaven" an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken."

Die konkrete Wiedergabe des untersagten Verdachts selbst erweckt unmittelbar erneut eben diesen Verdacht, auch wenn mitgeteilt wird, dass gerade diese Verdachtserweckung verboten wurde, denn der konkrete Verdacht selbst wird als solcher erneut verbreitet. Von einem Verbot werden auch ohne besonderen Hinweis im Verbotstenor ohne weiteres kerngleiche Verstöße erfasst (vgl. zur Kerntheorie Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 12. Kapitel Rn 158; Prinz/ Peters Medienrecht 1999 Rn 425 jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Kernverstoß ist hier gegeben, da die Wiedergabe desjenigen Teils des Tenors der den untersagten Verdacht konkret beschreibt, exakt diesen Verdacht erneut öffentlich macht, also gerade den Kern des Verbots wiederholt. Der Bundesgerichtshof hat zwar für den Bereich des Bildnisrechts erklärt, dass die Kerntheorie nicht gilt (BGH Urteil vom 1. 7. 2008 (Az. VI ZR 243/06, Juris Abs. 7)) – für Wortberichterstattungen indes gerade nicht. Auch kann sich der Schuldner in der neuerlichen Berichterstattung ebensowenig wie in der ursprünglichen Berichterstattung auf die Einhaltung von Verdachtsberichterstattungsgrundsätzen berufen. Dass diese eingehalten wären (insbesondere eine Stellungnahme der Gläubigerin eingeholt worden wäre), trägt er selbst nicht vor.

Zwar liegt in der referierenden Wiederholung eines Unterlassungstenors keine Verletzung des gerichtlichen Verbots, wenn der referierende Charakter deutlich zum Ausdruck kommt und aus aktuellem Anlass im Zusammenhang mit dem früheren Vorgang über das entsprechende Unterlassungsgebot berichtet wird (OLG München AfP 2001, 322; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 187, Wenzel-Burkhardt Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 12. Kapitel Rn 158). So liegt es jedoch im vorliegenden Fall gerade nicht. Aufgrund der konkreten Darstellungsweise gemäß Anlage G 3 referiert der Schuldner nicht lediglich das gegen ihn ergangene Verbot. Vielmehr wird angesichts der Gesamtdarstellung in dem Terminbericht deutlich, dass er sich ironisch mit dem Verbot auseinandersetzt und dabei das Verbot kritisiert, was über ein Referieren hinausgeht und dazu führt, dass bei einem durchschnittlichen Leser gerade vermittelt wird, dass das Verbot zu Unrecht ergangen sein könnte und der geschilderte Verdacht möglicherweise eben doch zutrifft.

Nach der Darstellung des Verbotstenors schildert der Schuldner zwar zunächst als „Anmerkung von RS“: *„Was in dem Pflegeheim tatsächlich los war, wissen wir nicht. Wir gehen davon aus, dass Frau Irmgard Krämer auch in Ihrem Zimmer Flüssigkeit zu sich nahm bzw. ihr Flüssigkeit gereicht und diese von ihr auch eingenommen wurde. (...)“*. Für sich genommen stellt dies zwar eine Distanzierung von dem zunächst durch die Wiedergabe des verbotenen Verdachts erneut erweckten Verdachts dar, so dass dies für ein bloßes Referieren des Verbotstenors spricht. Diese Passage wird jedoch durch den sich unmittelbar anschließenden „Nachtrag“ vom 6. 10. 2011 wieder gänzlich entwertet. Dort heißt es:

„Der ganze Nordsee-Zeitungs-Artikel entspricht nicht der Wahrheit, erzeugt absolut falsche Eindrücke und die Berichterstattung der hiesigen Pseudoöffentlichkeit erzeugt ebenfalls nur falsche Eindrücke. Unwahr ist z. B., dass die Trinkprotokolle gefälscht wurden, dass ein ehemaliger Pflegehelfer der Amarita Bremerhaven GmbH vorgeworfen habe, Trinkprotokolle gefälscht zu haben, dass Frau Irmgard Krämer an zwei aufeinander folgenden Tagen auf ihrem Zimmer nicht getrunken hätte, usw., usf.

Wir stellen richtig:

Der Pseudoöffentlichkeit sind keine besseren Alterspflegeheime als das AMARITA-Pflegeheim als ausgezeichnete und vorbildliche Pflegeheime bekannt. Wir danken Ulrich Marseille für seinen aufopferungsvollen, vorbildlichen, nicht vordergründig eigenmutzigen Einsatz für den Aufbau und die Nutzung von Kliniken, Pflegeheimen, Altersheimen und anderer Einrichtungen, in denen die Menschen glücklich betreut werden und ihre Zeit beneidenswert schön verbringen dürfen.

Wir danken auch dem Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger von der Kachelmann-Kanzlei Schwenn & Krüger für den aufopferungsvollen Einsatz für ihre Mandanten bei der Durchsetzung der Zensur.

Die Berichterstattung auf dieser Seite der gefährlichen Einrichtung Internet demonstriert anschaulich wie die Zensur zu funktionieren hat und welche Wohltaten diese uns allen jetzt und in Zukunft verheißt.

Wir danken den Anwälten der Kanzlei Schwenn & Krüger die die Abmahnungen, die wir inzwischen am laufenden Band von diesen netten Menschen erhalten und welche uns helfen,

über unsere Selbstzensur der Wahrheit und dem Wohlergehen der in den vielen Einrichtungen betreuten Menschen zu dienen.“ (Anlage G 3)

In diesen Passagen macht der Schuldner in ironisch überspitzter Weise deutlich, dass er das Verbot der Verdachtserweckung für Zensur hält und dass er gerade nicht davon überzeugt ist, dass der Verdacht unzutreffend sei. Zwar äußert er dies nicht ausdrücklich, indes macht er durch die gesamten folgenden Passagen, in denen er schildert, dass alle Vorwürfe gegen die Antragstellerin aus dem Beitrag unzutreffend seien und er selbst nur falsche Eindrücke erwecke und in denen er sich für die Abmahnungen und den „aufopferungsvollen Einsatz“ des Gläubigervertreeters „bei der Durchsetzung der Zensur“ bedankt, deutlich, dass er das Verdachtsverbot für falsch hält. Diese erkennbar gerade ironisch gemeinten Formulierungen führen dazu, dass ein durchschnittlicher Leser in Erwägung zieht, ob der geäußerte Verdacht nicht eben doch zutreffe. Dies stellt keine referierende Darstellung des Verbots dar, sondern eine Wiederholung des untersagten Verdachts und einen Versuch der Umgehung des Verbots.

Der Verstoß erfolgte auch schuldhaft, jedenfalls fahrlässig. Zwar mag der Schuldner rechtlich der Ansicht (gewesen) sein, dass die Berichterstattung als referierende Darstellung des Verbotstenors zulässig sei. Diese (unzutreffende) Rechtsansicht rechtfertigt indes nicht den erfolgten Verstoß.

Der Gläubiger hat auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung dargetan. Insoweit war es entgegen der Ansicht des Schuldners nicht erforderlich, die Ausfertigung des Titels vorzulegen. Das Original der einstweiligen Verfügung befindet sich in der Gerichtsakte. Der Gläubiger hat unwidersprochen vorgetragen, dass er diese einstweilige Verfügung dem Schuldner mittels Gerichtsvollzieher zugestellt hat (Anlage G 2). Insoweit ist zwar – worauf der Schuldner zutreffend hinweist – die theoretische Möglichkeit gegeben, dass der Gläubiger zwischenzeitlich auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet hat. Indes hätte er dies gegenüber dem Schuldner tun müssen oder gegenüber dem Gericht zwecks Zustellung an den Schuldner. Da der Schuldner aber selbst nicht vorträgt, dass ihm gegenüber auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet worden wäre und auch keine entsprechenden Erklärungen gegenüber der Kammer abgegeben wurden, ist auch ohne Vorlage der Ausfertigung des Titels vom Vorliegen eines zugestellten und vollstreckbaren Titels auszugehen.

Nach Auffassung der Kammer ist ein Ordnungsgeld von € 1.500,- zu verhängen. Ordnungsmittel i.S. des § 890 ZPO sind im Hinblick auf ihren Zweck zu bemessen. Zu berücksichtigen sind deshalb bei der Festsetzung von Ordnungsmitteln insbesondere Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, die Dauer des Verstoßes sowie Folgen für den Gläubiger und der Grad des Verschuldens.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes hat die Kammer zugunsten des Schuldners berücksichtigt, dass es sich um einen Erstverstoß handelt. Weiter war zugunsten des Schuldners zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm um eine Privatperson handelt und nicht um einen großen Verlag, so dass das Ordnungsgeld ihn stärker trifft. Zu seinen Lasten war allerdings in Anrechnung zu bringen, dass die Berichterstattung, die einen Verstoß gegen das Verbot darstellt, bewusst und gewollt veröffentlicht wurde – mag der Antragsgegner auch davon ausgegangen sein, dies rechtmäßig zu tun. Es handelt sich bei der Einstellung des streitgegenständlichen Textes nicht lediglich um ein Versehen.

Mit Rücksicht auf all diese Umstände erscheint das festgesetzte Ordnungsgeld ausreichend, aber auch erforderlich, um der Bedeutung und Intensität des Verstoßes gerecht zu werden und den Schuldner zur künftigen Beachtung des Verbotes anzuhalten.

2) Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 3 ZPO, 91 Absatz 1 ZPO.

Käfer

Link

Linke

